



## Beitrags- und Gebührenordnung

Fassung: 01.01.2015

Die Beitrags- und Gebührenordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Vereinsmitglieder zur Entrichtung der Beiträge und Gebühren. Sie ist Bestandteil des Aufnahmeantrages.

### Beiträge

<b>Erwachsene</b>	190,00 Euro
<b>Bambinis</b>  (Minderjährige, die das 6. Lebensjahr zum 01. Januar des Beitragsjahres noch nicht vollendet haben)	50,00 Euro
<b>Kinder</b>  (Minderjährige, die das 12. Lebensjahr zum 01. Januar des Beitragsjahres noch nicht vollendet haben)	130,00 Euro
<b>Jugendliche</b>  (Minderjährige, die das 18. Lebensjahr zum 01. Januar des Beitragsjahres noch nicht vollendet haben)	130,00 Euro
<b>Schüler, Auszubildende, Studenten</b>  (nach Vorlage eines gültigen Ausweises)	130,00 Euro
<b>Partner, Ehepartner</b>	160,00 Euro
<b>Kinder von Mitgliedern, Geschwisterkinder</b>  (Minderjährige, die das 18. Lebensjahr zum 01. Januar des Beitragsjahres noch nicht vollendet haben)	110,00 Euro
<b>Sonderfälle</b> (z.B. Arbeitslosengeldempfänger, in Fällen besonderer Umstände)	130,00 Euro
<b>Gastmitgliedschaft</b> (zeitlich begrenzt)	160,00 Euro
<b>fördernde Mitglieder</b>	30,00 Euro
<b>Trainingsgruppe</b> allgemein	100,00 Euro



Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und werden zum 15. März eines jeden Beitragsjahres durch Einzugsermächtigung / SEPA - Lastschriftverfahren vom Girokonto abgebucht.

Im Mitgliedsbeitrag enthalten sind die Sportversicherung des LSB Sachsen, sowie der Pflichtmitgliedsbeitrag der übergeordneten Verbände.

Vereinsmitglieder, die mit ihren Beiträgen im Rückstand sind, verlieren bis zur Errichtung des Beitrages ihre Spielberechtigung auf der Tennisanlage des TC Wacker Gohlis e.V.

### **Arbeitsstunden**

Jedes Vereinsmitglied zwischen dem 14. und 60. Lebensjahr hat Arbeitsstunden zu leisten.

Erwachsene (18 - 60 Jahre): 5 Stunden á 8,- €  
Jugendliche (14 - 17 Jahre): 3 Stunden á 8,- €  
*Kinder (U 14) und Senioren (Ü 60) sind befreit*

Jedem Vereinsmitglied wird die Möglichkeit gegeben, die Arbeitsstunden während des Jahres abzuleisten.

Arbeitsstunden sind nachweispflichtig in der dafür vorgesehenen Unterlage zu dokumentieren und durch ein Vorstandsmitglied bestätigen zu lassen.

Für nicht geleistete Stunden wird der Stundensatz im Folgejahr mit dem Mitgliedsbeitrag abgebucht. Dies gilt auch für Vereinsmitglieder, dessen Mitgliedschaft innerhalb des Jahres beendet wird.

Änderungen hinsichtlich der Stundenzahl sowie dem Verrechnungs- / Stundensatz können zu Beginn des Geschäftsjahres durch den Vorstand gegenüber der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und beschlossen werden.



### **Gebühren**

Mahngebühr	7,50 Euro
Rückbuchungsgebühr	5,00 Euro
Platzmiete (für Gäste begrenzt auf 2 Jahre und fördernde Mitglieder)	5,00 Euro pro Stunde und Spieler
Spindmiete pro Jahr	5,00 Euro
Schlüsselkaution	25,00 Euro
Training (für Vereinsmitglieder, die das 14. Lebensjahr zum 01. Januar des Beitragsjahres vollendet haben)	Die Gebühren werden zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben.

### **Beitragsermäßigungen (Ein- und Austritt)**

Anträge auf Beitragsermäßigung in Härtefällen sind schriftlich bis zum 28. Februar des Beitragsjahres beim Vorstand einzureichen und nachzuweisen. Die Ermäßigung ist immer bis zum 31. Dezember des Beitragsjahres begrenzt und kann jährlich neu gestellt werden. Über die Anträge entscheidet der Vorstand. Ein rückwirkender Beitragserlass wird nicht gewährt.

Der Vorstand ist ermächtigt Beitragsermäßigungen für Neumitglieder zu erlassen. Die Beiträge für fördernde Mitglieder sind grundsätzlich nicht rabattierbar.

Eintritt bis 30. Juni des Kalenderjahres	keine Ermäßigung
Eintritt vom 01. Juli bis 30. September des Kalenderjahres	50% Ermäßigung
Eintritt vom 01. Oktober bis 31. Dezember des Kalenderjahres	100% Ermäßigung

### **Beitragsrückerstattung**

Der Vorstand behält sich vor in Einzelfällen eine Beitragsrückerstattung zu gewähren.



### **Anzeigepflicht**

Änderung des Wohnsitzes und der Kontoverbindungen sind unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen.

Der Nachweis der Inanspruchnahme einer Beitragsermäßigung ist bis zum 28. Februar des Beitragsjahres dem Kassenwart mitzuteilen.

### **Hinweise**

Für Beitragsrückstände von Vereinsmitgliedern, die das 18. Lebensjahr im Beitragsjahr nicht vollendet haben haftet der gesetzliche Vertreter.

Die Beitragserhebung erfolgt durch Datenverarbeitung, die personengebundenen Daten der Vereinsmitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.

### **Inkrafttreten**

Diese Beitrags- und Gebührenordnung tritt zum 01. Januar 2015 in Kraft.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 03. Dezember 2014.

Der Vorstand